

Anforderungen an das Halten von Schweinen

Schweine müssen gleichzeitig ungehindert liegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Schweine sollen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und es soll ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

Der Boden muss rutschfest und trittsicher sein

Der Boden muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen

Soweit Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen da sind, dürfen von ihnen keine Verletzungen ausgehen

Bei Spaltenböden muss die Breite der Auftrittsbalken mindestens der Spaltenweite entsprechen

Spalten dürfen folgende Höchstbreiten haben:

Saugferkel 11 mm / Absatzferkel 14 mm / Zuchtläufer u. Mastschweine 18 mm / Jungsauen, Sauen u. Eber 20 mm

Betonspaltenböden müssen entgratete Kanten haben

Die Auftrittsweite von Betonspaltenböden muss bei Saug- und Absatzferkeln mindestens 5cm und bei anderen Schweinen mindestens 8cm betragen.

Bei einem Metallgitterboden aus Draht, muss der einzelne Draht mit Mantel mindestens 9mm stark sein

Im Liegebereich keine nachteilige Beeinflussung der Tiergesundheit durch zu hohe oder zu niedrige Wärmeableitung

Im Liegebereich bei Gruppenhaltung darf der Perforationsgrad höchstens 15% betragen (Ausnahme Absatzferkel)

Saugferkel

Alle Saugferkel müssen sich gleichzeitig ausruhen können

Bei Saugferkeln muss der Liegebereich entweder wärmegeämmt und beheizbar oder eingestreut sein. Perforierter Boden ist abzudecken.

Jungsauen und Sauen

Bei Jungsauen und Sauen in Gruppen muss jede Seite der Bucht mindestens 280cm lang sein, bei <6Sauen aber nur 240cm

Bei JS und Sauen in Einzelhaltung dürfen nur Flächen perforiert sein, durch die Restfutter, Kot oder Harn durchgetreten oder abfließen können

Der Boden ab buchtenseitiger Kante des Troges muss mindestens 100cm weit als Liegebereich ausgeführt werden

Hinter den Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite bei einseitiger Buchtenanordnung mindestens 160cm und bei beidseitiger Anordnung mindestens 200cm betragen

Eber

Ebern ab 24 Monaten muss eine Fläche von mindestens 6m² zur Verfügung stehen

Werden Eber in der Bucht auch zum Decken eingesetzt, muss die Fläche mindestens 10m² betragen.

Besondere Anforderungen an das Halten von Schweinen

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht in der Bucht müssen je Gewichtsbereich folgende Flächen vorhanden sein:

5 – 10 kg = 0,15m² / 10 – 20 kg = 0,20m² / < 20 kg = 0,35 m²
30 – 50 kg = 0,05m² / 50 – 110 kg = 0,75 m² / < 110 kg = 1,00m²

Mindestens die Hälfte der Fläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.

Für Jungsauen und Sauen sind ab 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Jungsau = 1,85m² (< 5 Tiere) / 1,65m² (6-39 Tiere) / 1,50m² (<40 Tiere)

Altsau = 2,50m² (< 5 Tiere) / 2,25m² (6-39 Tiere) / 2,05m² (<40 Tiere)

Liegebereich bei Jungsauen mindestens 0,95m² und bei Sauen mindestens 1,30m²

Ihr Ansprechpartner

Dr. Dirk Hesse

Fon: 05 31 / 28 79 39 9 Mob: 01 72 / 42 03 00 1

Fax: 05 31 / 28 79 40 7

Email: hesse@agrikontakt.de